

1. Geltungsbereich und Definition

Die Prüf- und Zertifizierungsordnung gilt für die Durchführung von Prüfungen und die Erteilung von Zertifikaten für Produkte durch die Zertifizierungsstellen und die Prüflaboratorien von TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG (nachfolgend auch „Zertifizierungsstelle“ genannt) für das Tätigkeitsfeld Aufzugsanlagen. Die Prüf- und Zertifizierertätigkeit erfolgt insbesondere auf Grundlage des Gesetzes über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG). Die Prüfungen finden im Rahmen der Konformitätsbewertungsverfahren nach der Richtlinie 2014/33/EU für Aufzüge statt.

Als Prüfungen werden Tätigkeiten verstanden wie insbesondere die Durchführung von beispielsweise in technischen Regeln spezifizierten Prüfungen, gutachterlichen Stellungnahmen und Prüfungen zum Nachweis einer speziellen Produkteigenschaft.

Zertifikate sind insbesondere EG-Baumusterprüfbescheinigungen, Baumusterprüfbescheinigungen, Endabnahmebescheinigungen, Konformitätsbescheinigungen sowie Konformitätsaussagen.

2. Prüf- und Zertifizierungsverfahren

- 2.1 Der Auftraggeber beauftragt die Zertifizierungsstelle bzw. das Prüflaboratorium mit einer Prüfung und/oder Zertifizierung. Bei der erstmaligen Erteilung eines Zertifizierungsauftrages schließen die Zertifizierungsstelle bzw. Prüflaboratorium und der Auftraggeber einen schriftlichen Vertrag ab.

Mit jeder Beauftragung der Zertifizierungsstelle bzw. des Prüflaboratoriums erkennt der Auftraggeber als wesentlichen Vertragsbestandteil die aktuelle Fassung der Prüf- und Zertifizierungsordnung als verbindlich an. Bestehende Vertragsverhältnisse unterliegen der jeweils gültigen Fassung der Prüf- und Zertifizierungsordnung. Diese kann im Internet unter [TÜV NORD Gruppe - Allgemeine Geschäftsbedingungen](#) zur Kenntnis genommen bzw. auf Wunsch zugesandt werden.

Durch den Abschluss des zugrunde liegenden Vertrages und die Akzeptanz der darin zitierten mitgeltenden Unterlagen erklärt der Auftraggeber, dass derselbe Antrag auf Zertifizierung bei keiner anderen notifizierten Stelle gestellt wurde. Die Zertifizierungsstelle ist vor Auftragserteilung schriftlich zu informieren, falls das zur Prüfung vorgesehene Produkt bereits Gegenstand eines vergleichbaren Auftrages bei einer anderen Institution war. Das Ergebnis dieser Prüfung ist der Zertifizierungsstelle mitzuteilen.

- 2.2 Der Auftraggeber stellt das zu prüfende Baumuster (Prüfmuster) und die zur Durchführung der Prüfung und/oder Zertifizierung erforderlichen Dokumente und/oder Informationen zusammen mit dem Auftrag und den notwendigen Dokumentationen der Zertifizierungsstelle oder dem Prüflaboratorium zur Verfügung. Wenn mehrere Prüfmuster benötigt werden, wird dem Auftraggeber die Zahl der erforderlichen Prüfmuster mitgeteilt.

- 2.3 Der Auftraggeber hat für kostenlose und frachtfreie Anlieferung der Prüfmuster in der jeweils dem Prüfmuster angemessenen erforderlichen Verpackung zu sorgen.

Die Verpackung muss ggf. auch die Rücksendung ermöglichen. Die Rücksendung an den Auftraggeber erfolgt ebenfalls zu Lasten des Auftraggebers.

Bei ortsfesten Prüfmustern oder falls die Art oder Bauweise des Prüfmusters es erfordert, wird der Prüfort einvernehmlich mit dem Auftraggeber festgelegt.

- 2.4 Die Prüf- und Zertifizierungsaufträge werden in der Reihenfolge des Eingangs der notwendigen Dokumente, Informationen und der Prüfmuster bearbeitet.

- 2.5 Die Zertifizierungsstelle bzw. das Prüflaboratorium ist berechtigt, Unterauftragnehmer einzuschalten. Die Beauftragung erfolgt nach Abstimmung mit dem Auftraggeber.

- 2.6 Nach Abschluss des Prüf- und/oder Zertifizierungsverfahrens erhält der Auftraggeber ein schriftliches Prüfergebnis und bei mangelfreier Prüfung, falls beauftragt, ein Zertifikat. Die Zertifizierungsstelle bzw. das Prüflaboratorium stellt Prüfergebnisse und Zertifikat ggfs. auch in elektronischer Form zur Verfügung.

- 2.7 Für jede Prüfung und/oder Zertifizierung zahlt der Auftraggeber Entgelte gemäß der Entgeltordnung der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG in ihrer jeweils gültigen Fassung, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 2.8 Die eingereichten Prüfmuster werden, soweit von der Bauart her möglich, nach Abschluss des Auftrages von der Zertifizierungsstelle bzw. dem Prüflaboratorium in Verwahrung genommen oder dem Auftraggeber zur Aufbewahrung übergeben.
- Der Auftraggeber hat Prüfmuster und/oder dazugehörige Dokumente und/oder Informationen, soweit sie sich in seinem Besitz befinden, für einen Zeitraum von mind. 10 Jahren über den Ablauf des Zertifikates hinaus aufzubewahren. Darüber hinaus gehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt. Auf Anfrage der Zertifizierungsstelle bzw. des Prüflaboratoriums stellt er dieser Dokumente und/oder Informationen, auch nach Abschluss des Prüf- und/oder Zertifizierungsauftrages, zur Verfügung.
- Für Schäden an Prüfmustern und/oder überlassenen Dokumenten und/oder Informationen durch oder anlässlich der Prüfung sowie durch Einbruch, Diebstahl, Feuer, Wasser oder Transport haften die Zertifizierungsstelle oder das Prüflaboratorium nicht. Die TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG hat nur die Sorgfalt walten zu lassen, die sie in gleichartigen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 690 BGB).
- 2.9 Bei einer Ablehnung der Erteilung eines Zertifikates haftet die Zertifizierungsstelle bzw. das Prüflaboratorium außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit nicht für Nachteile, die dem Auftraggeber durch die Ablehnung erwachsen.
- 2.10 Nach Beendigung der Akkreditierung oder Notifizierung des Prüflaboratoriums bzw. der Zertifizierungsstelle wird der Auftraggeber diesbezüglich in Kenntnis gesetzt; ab diesem Zeitpunkt darf der Auftraggeber nicht mehr mit dem Hinweis auf diese Akkreditierung oder Notifizierung werben.

3. Zertifikate

3.1 Erteilung des Zertifikats

- 3.1.1 Die Erlaubnis zur Benutzung eines Zertifikates gilt nur für diejenige natürliche oder juristische Person und für diejenigen Produkte (Aufzüge und Komponenten), welche im Zertifikat ausdrücklich aufgeführt sind. Bei beabsichtigter Verlegung einer Betriebsstätte oder Übertragung auf eine andere natürliche oder juristische Person macht der Auftraggeber bzw. Inhaber einer EG-Baumusterprüfbescheinigung der Zertifizierungsstelle rechtzeitig Mitteilung. Die EG-Baumusterprüfbescheinigung kann nur von der Zertifizierungsstelle auf Dritte übertragen werden.
- 3.1.2 Für Zertifikate kann die Zahlung von Jahresentgelten gemäß der Entgeltordnung der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vereinbart werden.
- 3.1.3 Der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber ist verpflichtet, die Fertigung der zertifizierten Produkte laufend in Übereinstimmung mit den in den Prüfbestimmungen festgelegten oder von der Zertifizierungsstelle geforderten Kontrollprüfungen ordnungsgemäß durchzuführen.
- 3.1.4 Werden bei der Prüfung eines eingereichten Produktes erhebliche Mängel festgestellt und hatte der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber dem Prüfmuster entsprechende Produkte bereits ausgeliefert, so kann für das neu eingereichte und geänderte Prüfmuster das Zertifikat nur erteilt werden, wenn der Hersteller die Bezeichnung des Typs gegenüber den bereits ausgelieferten Produkten ändert.
- 3.1.5 Das Zertifikat ist nur für das vollständige Produkt gültig, wie es geprüft wurde.
- 3.1.6 Der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber ist verpflichtet, Schäden an Produkten, die im Geltungsbereich der Zertifizierung liegen, der Zertifizierungsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.2 Erlöschen oder Ungültigkeitserklärung eines Zertifikates

3.2.1 Ein Zertifikat erlischt, wenn

- die im Zertifikat angegebene Gültigkeitsdauer abgelaufen ist und wenn die Gültigkeit nicht durch die Zertifizierungsstelle verlängert wird;
- der Vertrag über die Prüfung und/oder die Zertifizierung des Produktes seitens des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers gekündigt wird;
- der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber auf das Zertifikat verzichtet, und dies der Zertifizierungsstelle schriftlich mitteilt;
- der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber Änderungen der Prüf- und Zertifizierungsordnung innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Inkrafttreten bzw. seiner Möglichkeit der Kenntnisnahme schriftlich widerspricht;
- der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber in Insolvenz gerät oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Insolvenzeröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
- sich die gesetzlichen Anforderungen, die Anforderungen des Akkreditierers oder der allgemein anerkannte Stand der Technik ändern, die dem Zertifikat zugrunde liegen. Die Gültigkeit des Zertifikates wird verlängert, wenn durch eine Nachprüfung auf Kosten des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers innerhalb einer von der Zertifizierungsstelle gesetzten Frist festgestellt wird, dass die zertifizierten Produkte/das zertifizierte System auch den neuen Regeln entsprechen;
- der Zertifikatsinhaber seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder
- der Zertifikatsinhaber die Herstellung des zertifizierten Produktes einstellt oder das zertifizierte Produkt vom Markt nehmen muss.

3.2.2 Ein Zertifikat kann von der Zertifizierungsstelle, falls nötig, ausgesetzt oder zurückgezogen werden, wenn im Rahmen der Überwachung der Konformität festgestellt wird, dass das Produkt die Anforderungen nicht mehr erfüllt. In diesem Fall fordert die Zertifizierungsstelle den Auftraggeber auf, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

Werden keine Korrekturmaßnahmen ergriffen oder genügen diese nicht, um die Erfüllung der Anforderungen sicherzustellen, schränkt die Zertifizierungsstelle alle betreffenden Zertifikate ein, setzt sie aus oder zieht sie zurück.

Das Zertifikat wird zurückgezogen, wenn der zugrunde gelegte Prüfbericht im Sinne der Ziff. 2.5 nicht mehr geeignet ist, die Produktzertifizierung zu begründen.

3.2.3 Ein Zertifikat kann von der Zertifizierungsstelle ohne Einhaltung einer Frist für ungültig erklärt, ausgesetzt, eingeschränkt oder zurückgezogen werden, insbesondere wenn

- die Übereinstimmung des Produktes mit dem zertifizierten Baumuster bzw. Prüfmuster nicht mehr gegeben ist;
- der zugrunde gelegte Prüfbericht im Sinne der Ziffer 2.5 nicht mehr geeignet ist, die Produktzertifizierung zu begründen;
- nachträglich im Prüf- und Zertifizierungsverfahren vom Regelwerk abweichende Vorgehensweisen oder Inhalte festgestellt werden;
- für die Zertifizierung keine von der zuständigen Behörde der Zertifizierungsstelle erteilte Befugnis vorlag;
- die zuständige Behörde die Zurückziehung, Ungültigkeitserklärung, Einschränkung oder Aussetzung anordnet bzw. fordert;
- die Zertifizierungsstelle im Rahmen der Überwachung der Konformität festgestellt hat, dass das Produkt die Anforderungen nicht mehr erfüllt;
- sich nachträglich an den Produkten bei der Prüfung nicht erkennbare oder nicht festgestellte Mängel herausstellen;
- die Überwachung ergibt, dass wesentliche Voraussetzungen, die zum Zeitpunkt der Zertifikaterteilung gegeben waren, nicht mehr gegeben sind;

- die Entgelte nach Anmahnung nicht in der von der Zertifizierungsstelle gesetzten Frist entrichtet werden. Beziehen sich die Entgelte nicht auf ein bestimmtes Zertifikat, so entscheidet die Zertifizierungsstelle, auf welches Zertifikat sich die Maßnahme erstrecken soll;
- mit dem Zertifikat oder dem Prüfbericht irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung betrieben wird;
- aufgrund von Tatsachen, welche zum Zeitpunkt der Prüfung nicht zu erkennen waren, die weitere Verwendung des Zertifikats im Hinblick auf seine Aussagekraft am Markt nicht vertretbar ist oder
- Zertifikate oder Zertifikatskopien geändert und damit gefälscht worden sind.

Nach Erlöschen, Aussetzung, Einschränkung, Ungültigkeitserklärung oder Zurückziehung eines Zertifikates muss das Zertifikat im Original unverzüglich an die Zertifizierungsstelle zurückgegeben werden.

3.2.4 Die Zertifizierungsstelle gibt dem Auftraggeber vor Erklärung der Ungültigkeit, Aussetzung, Einschränkung oder Zurückziehung des Zertifikates Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Wiederherstellung der Konformität innerhalb von 4 Wochen, sofern nicht die Einholung einer solchen Stellungnahme aufgrund der Dringlichkeit der zu treffenden Maßnahme nicht zu vertreten ist.

3.2.5 Die Zertifizierungsstelle behält sich das Recht vor, Erklärungen über die Ungültigkeit, Aussetzung, Einschränkung und/oder Zurückziehung von Zertifikaten zu veröffentlichen.

Die Zertifizierungsstelle ist befugt, aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Meldepflichten bekannt gewordene Informationen im Zusammenhang mit der Prüfung und/oder Zertifizierung sowie auf Anforderung der Befugnis erteilenden Stelle dieser Informationen, Unterlagen etc. weiterzugeben.

Die Zertifizierungsstelle meldet der Befugnis erteilenden Behörde

- jede Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme eines Zertifikats;
- jedes Auskunftersuchen über Konformitätsbewertungstätigkeiten, das sie von den Marktüberwachungsbehörden erhalten hat.

Die Zertifizierungsstelle übermittelt den anderen notifizierten Stellen, die unter der jeweiligen Harmonisierungsrechtsvorschrift der Europäischen Union notifiziert sind, ähnlichen Tätigkeiten nachgehen und gleichartige Produkte abdecken, einschlägige Informationen über die negativen und auf Verlangen auch über die positiven Ergebnisse von Konformitätsbewertungen.

Die Zertifizierungsstelle unterrichtet weiterhin insbesondere die zuständige Zulassungsbehörde der Zertifizierungsstelle über die ihr bekannt gewordenen missbräuchlichen Verwendungen von Zertifikaten.

Hierzu bedarf es keiner gesonderten Einwilligung des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers. Der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber ist seinerseits verpflichtet, die Zertifizierungsstelle unverzüglich zu unterrichten, sobald er Kenntnis erlangt von etwaiger missbräuchlicher Verwendung von Zertifikaten.

3.2.6 Der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber verliert nach Erlöschen, Ungültigkeitserklärung, Aussetzung, Einschränkung und Zurückziehung des Zertifikates automatisch das Recht, die Produkte gemäß Zertifizierung zu fertigen bzw. in Verkehr zu bringen.

3.2.7 Die Zertifizierungsstelle haftet außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit nicht für Nachteile, die dem Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber im Zusammenhang mit der Einschränkung, Aussetzung sowie dem Erlöschen, der Ungültigkeitserklärung und Zurückziehung des Zertifikates oder der Veröffentlichung der genannten Maßnahmen nach Abschnitt 3.2.4 erwachsen.

4. Veröffentlichung von Prüfberichten und Zertifikaten

4.1 Der Auftraggeber bzw. Inhaber von Zertifikaten oder Prüfberichten darf diese nur in vollem Wortlaut und unter Angabe des Ausstellungsdatums weitergeben und/oder verwenden. Eine Veröffentlichung oder Vervielfältigung, auch auszugsweise, bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Zertifizierungsstelle.

- 4.2 Die Zertifizierungsstelle behält sich vor, den Namen des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers und zertifizierte Produkte, etwa in Form von Referenzlisten, zu veröffentlichen. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Einwilligung des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers.

5. Verpflichtungen der Zertifizierungsstelle und des Auftraggebers

5.1 Verpflichtungen der Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, alle ihr zugänglich gemachten Informationen über das Unternehmen des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers vertraulich zu behandeln und nur für den vereinbarten Zweck auszuwerten. Unterlagen des Unternehmens werden nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers an Dritte weitergegeben. Dies gilt nicht, sofern die Weitergabe von Informationen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung erfolgt.

Bei Unterrichtung des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers über vorgesehenen Änderungen der zertifizierten Produkte prüft die Zertifizierungsstelle auf Kosten des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers die vorgesehenen Änderungen und entscheidet, ob für die geänderten Produkte eine Nachprüfung erforderlich ist. Der Fortbestand des Zertifikates hängt, soweit eine solche erforderlich ist, vom Ergebnis dieser Nachprüfung ab.

5.2 Verpflichtungen des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers

5.2.1 Der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber ist verpflichtet:

- die zur Prüfung und/oder Zertifizierung erforderlichen Dokumente und/oder Informationen der Zertifizierungsstelle zur Verfügung zu stellen und der Zertifizierungsstelle soweit erforderlich Zugang zu verschaffen;
- die Fertigung der Produkte laufend zu überwachen, um sicherzustellen, dass die Produkte mit den Bau- /Prüfmustern übereinstimmen;
- bei der Produktentwicklung und Produktion das QS-System einzuhalten;
- der Zertifizierungsstelle ggf. im Zusammenhang mit der Zertifikatserteilung erforderliche Kontrollen und Überwachungen zu ermöglichen;
- sich nachträglich herausstellende Mängel an zertifizierten Produkten unverzüglich abzustellen und geeignete Maßnahmen zur Schadensminimierung zu ergreifen. Die Zertifizierungsstelle ist in diesen Fällen umgehend zu informieren;
- der Zertifizierungsstelle auf Verlangen Auskunft über jegliche Beanstandungen und ergriffene Maßnahmen zu geben;
- der Zertifizierungsstelle spätestens bei Auftragserteilung schriftlich zu bestätigen, dass der Aufzug/Musteraufzug bei keiner anderen notifizierten Stelle zur Konformitätsbewertung vorgestellt wurde;
- die Zertifizierungsstelle über schwerwiegende Beschwerden von Kunden zu unterrichten;
- Schäden mit geprüften und/oder zertifizierten Produkten der Zertifizierungsstelle mitzuteilen.

5.2.2 Bei Zertifikaten, die in ihrer Gültigkeit zeitlich begrenzt sind, ist der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber während der Gültigkeit verpflichtet, die Zertifizierungsstelle über jede vorgesehene Änderungen der zertifizierten Produkte (wie etwa Weiterentwicklung oder Austausch von Komponenten) vor deren Umsetzung zu unterrichten und die Änderung genehmigen zu lassen.

6. Verstöße gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung

6.1 Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, bei festgestellten schuldhaften Verstößen gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung, insbesondere bei widerrechtlicher Benutzung eines Zertifikates, eine Vertragsstrafe bis zu € 10.000,- für jeden Fall des Verstoßes zu verlangen. Die Höhe der Vertragsstrafe kann hinsichtlich der Angemessenheit gerichtlich überprüft werden. Eine widerrechtliche Benutzung eines Zertifikates

liegt insbesondere auch vor, wenn ein zertifiziertes Produkt vor Erteilung eines Zertifikats angeboten oder in Verkehr gebracht wird oder unzulässige Werbung betrieben wird.

- 6.2 Die Zertifizierungsstelle behält sich das Recht vor, den Vertrag über die Prüfung und/oder Zertifizierung ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und weitere für den Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber bestehende Zertifikate für ungültig zu erklären und zurückzuziehen, sofern aufgrund eines Verstoßes gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung das Vertrauen der Zertifizierungsstelle in die Vertragstreue und die Zuverlässigkeit des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers nicht mehr gegeben ist.
- 6.3 Darüber hinaus behält sich die Zertifizierungsstelle vor, vom Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die ihr aufgrund eines Verstoßes gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung entstehen.

7. Beschwerden

Gegen Prüf- und Zertifizierungsentscheidungen kann der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist an die Zertifizierungsstelle zu richten.

8. Zugang für Akkreditierungsstellen und Befugnis erteilende Behörden

Mit Auftragserteilung stimmt der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber zu, Mitarbeitern der akkreditierenden Stelle bzw. der für das Gebiet zuständigen Befugnis erteilenden Behörden der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG im Rahmen der Überwachung der Zertifizierungsstelle Zugang zu seinen Räumlichkeiten zu gewähren.

9. Haftungsfreistellung

Sollte die Zertifizierungsstelle aufgrund der Nutzung des Prüfberichtes oder des Zertifikates durch den Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber nach den Grundsätzen der Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber verpflichtet, die Zertifizierungsstelle von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Das Gleiche gilt für Fälle, in denen die Zertifizierungsstelle aufgrund von Werbeaussagen des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers oder aufgrund dessen sonstigen Verhaltens von Dritten in Anspruch genommen wird.

10. Inkrafttreten der Prüf- und Zertifizierungsordnung

Diese Prüf- und Zertifizierungsordnung tritt am 20.04.2016 in Kraft und ist gültig bis zum Inkrafttreten einer neuen Prüf- und Zertifizierungsordnung. Alle bisherigen Fassungen dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung treten zum genannten Zeitpunkt außer Kraft.